



# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

296

**Nr. 26 / 14. Oktober 2022**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten	297
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim	297
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2022	298

### Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Tontagebau „Stocka“ auf Flurstück Nr. 548 in der Gemarkung Bachl, Markt Rohr i. NB, Landkreis Kelheim; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umwelt- verträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG	290
--	-----

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise	136
--------------------------------------	-----

## Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE VATERSTETTEN

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Vom 7. Oktober 2019

Der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten erlässt aufgrund von Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 2002 (OBABI 2003 S. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Januar 2019 (OBABI 2022 S. 287), wird wie folgt geändert:

In § 13 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Landkreis München trägt für den auf ihn nach Absatz 5 entfallenden Anteil die Differenz zwischen 30 % und 70 % der tatsächlichen Baukosten für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung. Dabei werden 70 % der tatsächlichen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird den 30 % der tatsächlichen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenübergestellt.“

#### § 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Ebersberg, 7. Oktober 2019  
Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Robert Niedergesäß  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND STAATLICHE WEITERFÜHRENDE SCHULEN IN UNTERSCHLEIßHEIM

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim

Vom 20. Mai 2021

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### § 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2020 (OBABI S. 185) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 3 Nr. 3.2 Buchst. e entfällt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschleißheim, 20. Mai 2021  
Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen  
in Unterschleißheim

Christoph Böck  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG  
ROSENHEIM

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.686.700 €

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 1.568.400 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2020 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 4. Stock, Zimmer 02.414, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 20. September 2022  
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Otto Lederer  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Tontagebau „Stocka“ auf Flurstück Nr. 548 in der Gemarkung Bachl, Markt Rohr i. NB, Landkreis Kelheim; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Mit Schreiben vom 01.06.2022 hat das Unternehmen Rösl Rohstoffe GmbH & Co KG beim Bergamt Südbayern Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG, § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau).

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

### Merkmale des Vorhabens

Der bestehende Tagebau „Stocka“ besitzt aktuell eine Betriebsfläche von 16,32 ha. Geplant ist eine Erweiterung in südlicher Richtung um 4,23 ha auf eine Betriebsfläche von insgesamt 20,55 ha. Die erweiterte Betriebsfläche befindet sich nördlich der Ortschaft Bachl. Die geplante Erweiterung des Tagebaus umfasst intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Versiegelung von Flächen ist nicht vorgesehen.

### Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Bachl, Markt Rohr i. NB im Landkreis Kelheim. Das Plangebiet wird bisher landwirtschaftlich genutzt. In einer Entfernung von 20 m befinden sich die Biotope 7137-133.02 und 7137-174.09, welche nicht durch den Abbau betroffen sind. Ein Eingriff wird vermieden.

Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien).

Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

## Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Für den Zeitraum des Abbaubetriebes wird die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen temporär ausgesetzt. Grundwasser wird durch den Abbau nicht erschlossen, eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben. Nach Abbauende und der Wiederverfüllung werden die Flächen rekultiviert und wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Die Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 14. Oktober 2022  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen, Literaturhinweise

#### Verlagsgruppe W. Kohlhammer GmbH Recht und Verwaltung

Ulrich Battis

#### Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht

##### Produktbeschreibung

Der Klimawandel ist ein dominierendes Thema internationaler, europäischer und nationaler Politik geworden. Das gilt auch für die lokale Politik, in der sich dies dominant in den klimapolitischen Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung sowie auf regionaler Ebene in der Raumordnung niederschlägt. Die Wohnungsnot in den Ballungsgebieten ist zur sozialen Frage unserer Zeit aufgestiegen, die mit Hilfe des Bauplanungsrechts, des Bauordnungsrechts sowie vom Baunebenrecht, angegangen wird.

Die Ende 2020 als politisch-strategisches Leitdokument für eine gemeinwohlorientierte Stadtentwicklungspolitik konzipierte Neue Leipzig-Charta und ihr raumordnerisches Seitenstück, die Territoriale Agenda 2030, werden als Rahmen der deutschen Stadtentwicklungspolitik in der Neuauflage ebenso behandelt, wie die Auseinandersetzung um eine soziale Bodenpolitik.

Angesichts dieses ständigen Veränderungsprozesses betont das Lehrbuch die systematisierende, dogmatische Durchdringung des Stoffes. Seine Konzeption soll die Studierbarkeit des öffentlichen Baurechts gewährleisten.

8., überarbeitete Auflage

2022. 247 Seiten, kartoniert, 232mm x 155mm x 12mm

Reihe: Studienbücher Rechtswissenschaft

ISBN 978-3-17-041730-4

Link: [Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht](#)